



**Satzung des Tennisclub TC Murrhardt e.V.**  
**30.Oktober 2014**

TC Murrhardt e.V.  
Tennisanlage  
Karnsbergerstraße  
Postanschrift:  
TC Murrhardt  
Postfach 1303  
71540 Murrhardt

§ 1

Name

1. Der Verein führt den Namen TC Murrhardt e.V. und hat seinen Sitz in Murrhardt,
2. Rems-Murr-Kreis und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Backnang eingetragen.  
Der Verein führt die Farben rot-weiß.

§ 2

Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissportes. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person, darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vermögen des TC Murrhardt e.V.
5. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des WTB und unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung) des Württ. Tennisbundes (WTB) auch hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

Der Verein will die Mitgliedschaft im WLSB erwerben und beibehalten. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und – Pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.  
Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand.
4. Der Verein besteht aus:
  - a) Ehrenmitgliedern
  - b) aktiven Mitgliedern
  - c) passiven Mitgliedern
  - d) jugendlichen Mitgliedern
  - a. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben. Sie können durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Stimmenmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

b. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine Umwandlung in passive Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung grundsätzlich bis zum 01.01. des neuen Geschäftsjahres möglich.

c. Passive Mitglieder sind die Mitglieder, die den Tennissport aktiv nicht betreiben. Ein Anspruch auf Benutzung der Tennisplätze besteht nicht. Sie fördern den Verein und wollen den Kontakt mit ihm aufrechterhalten. Eine Umwandlung in aktive Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung zu jedem Zeitpunkt mit Zustimmung des Vorstandes möglich.

d. Jugendliche Mitglieder haben das 18. Lebensjahr zu Beginn des Geschäftsjahres noch nicht vollendet.

## § 6

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benützen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht an Mitgliederversammlungen teilzunehmen
4. Sämtliche Mitglieder unterwerfen sich der Satzung des Vereins und den von seinen Organen getroffenen Anordnungen.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen ihrer persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
  - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
  - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
  - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung etc.)
6. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. c) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

### Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.  
Zu zahlen sind: falls von der Mitgliederversammlung beschlossen
  - a) bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr
  - b) einen Jahresbeitrag

Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss.

2. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
3. Der Vorstand kann in besonderen Fällen, auf schriftlichen Antrag den Mitgliedsbeitrag und die Umlage stunden, ermäßigen oder erlassen.
4. Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft (unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten) schriftlich zu kündigen.  
Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und beitragsmäßig veranlagt.
5. Beiträge und Umlagen an den Verein werden im Lastschriftverfahren erhoben.

### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein.  
Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen .
2. Der freiwillige Austritt muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein erfolgen und ist nur zum Ende eines Kalenderjahres (Eingang Poststempel) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnbeschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands in einer Vorstandssitzung, bei der mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.
- Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.

Vor Beschlussfassung über den Ausschluss ist den Mitgliedern unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

Macht das Mitglied vom Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

## § 9

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

## § 10

### Haftung der Organmitglieder und der Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

## § 11

### Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich im 1. Quartal, einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10% der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom/von der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der stellvertretenden Vorsitzenden durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung (Murrhardter Zeitung) unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen vorher und unter Bezeichnung der Tagesordnung, einzuberufen.

3. Die Tagesordnung muss enthalten:

- a) Geschäftsbericht des Vorstandes
- b) Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastungen
- d) Wahl der turnusmäßig zu wählenden Wahlgruppe
- e) Wahl der Kassenprüfer im 2-jährigen Turnus, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
- f) Genehmigung des Haushaltsplanes
- g) Anträge
- h) Verschiedenes

4. Andere Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung einzureichen. Anträge, die nicht fristgerecht oder erst während der Mitgliederversammlung gestellt werden, sind dann zulässig wenn die Mitgliederversammlung dies mit 2/3 Mehrheit beschließt, wobei über jeden Antrag einzeln abzustimmen ist.

Sofern Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung ist die Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Stimmenenthaltungen werden nicht gewertet.

5. Abstimmungen und Wahlen können offen erfolgen. Geheime Abstimmungen und Wahl müssen erfolgen, wenn mindestens 1 stimmberechtigtes Mitglied es verlangt.
6. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 12

### Außerordentliche Mitgliederversammlung

In dringenden Fällen ist der Vorstand befugt eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Für die Vorbereitung und Durchführung gelten im Übrigen die Bestimmungen über die Abhaltung der ordentlichen Mitgliederversammlung, wobei die Frist § 10 Ziffer 3 dann keine Anwendung findet.

Eine Aufnahme der in § 10 Ziffer 3 dargestellten Sachverhalte in die Tagesordnung der Einladung muss erfolgen, sofern hierzu Beschlüsse ergehen sollen.

## § 13

### Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus 9 Personen:

Er besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassier

- 2 Hauswarten
- dem Sportwart
- dem Jugendwart
- dem Platzobmann

2. Alle Ämter werden ehrenamtlich verwaltet.
3. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung für besondere Aufgaben Mitglieder berufen oder durch die Mitgliederversammlung berufen lassen. Ebenfalls kann der Vorstand durch eine Geschäftsordnung die Aufgabengebiete der einzelnen Vorstandsmitglieder regeln.
4. Der Vorstand regelt alle technischen und sportlichen Belange des Vereins und wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
5. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB und zwar gemeinsam. Der Verein wird durch die beiden Vorsitzenden vertreten.
6. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen. Bei Ausscheiden des Vorsitzenden bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen Nachfolger zu wählen hat.
7. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt.
8. Zur Aufrechterhaltung einer kontinuierlichen Amtsführung wird der Vorstand in zwei Wahlgruppen eingeteilt, die im jährlich wechselnden Turnus zur Wahl gelangen.

#### Wahlgruppe 1

- Vorsitzender
- Schriftführer
- Hauswart
- Jugendwart

#### Wahlgruppe 2

- stellvertretender Vorsitzende
- Kassier
- Sportwart
- Platzobmann
- stellvertretender Hauswart

9. Sitzungen des Vorstandes werden von dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter einberufen oder aber, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, einschließlich eines Vorsitzenden anwesend ist. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung ist in Eilfällen auf Veranlassung des Vorsitzenden oder eines Stellvertreters zulässig. Dieser Beschluss kommt zustande durch die Zustimmung der Mehrheit aller Vorstandsmitglieder.

10. Für das Innenverhältnis gilt:

Der Vorstand kann Rechtsgeschäfte – ausgenommen bedingt durch akute Schadensfälle – nur in dem Umfange abschließen, soweit sie durch den von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplan abgedeckt sind. Das Eingehen von Verbindlichkeiten, dauernden Lasten und die Aufnahme von Krediten und Darlehen, soweit dadurch zukünftige Haushaltspläne tangiert werden, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 14

Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei KassenprüferInnen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.
2. Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die KassenprüferInnen sofort den Vorstand unterrichten.

§ 15

Jugendvertretung

1. Für die jugendlichen Mitglieder findet einmal im Jahr unter Vorsitz des Jugendwartes eine Jugendversammlung statt. Hierzu sind neben dem Vorstand des Vereins alle jugendlichen Mitglieder einzuladen.
2. Die Versammlung wählt jährlich den/die JugendvertreterIn.
3. Der Jugendvertreter vertritt die Interessen der jugendlichen Mitglieder gegenüber dem Jugendwart und dem Gesamtvorstand des Vereins. Auf Antrag haben sie das Recht ihre Anliegen in einer Vorstandssitzung vorzubringen.

§ 16

Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Ordnung erlassen. Hierzu gehören u.a. eine Geschäftsordnung, eine Platzordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung sowie eine Ehrenordnung.

Mit Ausnahme der Geschäftsordnung und der Jugendordnung, die vom Vorstand zu beschließen sind, ist die Mitgliederversammlung für den Erlass der Ordnungen zuständig.



## § 17

Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen einer Strafgewalt. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins vorgehen, folgende Maßnahmen verhängen:

1. Verweis
2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
3. Geldstrafe bis zu € 250,00 je Einzelfall
4. Ausschluss gem. § 6 Ziffer 4 der Satzung

## § 18

Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete, technische und organisatorische Maßnahmen vor Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Die Mitglieder werden über den TC an den WLSB weitergemeldet. Übermittelt werden dabei, Namen, Geburtsdatum und Anschrift.

## § 19

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
2. Für den Fall, dass nicht innerhalb von vier Wochen, gerechnet vom Tage des Beschlusses über die Auflösung des Vereins, eine unmittelbare Neu- oder Wiedergründung eines den Tennissport betreibenden Vereins und der Übernahme des gesamten Vermögens und der gesamten Verbindlichkeiten des aufgelösten Vereins erfolgt, bestellt die Hauptversammlung vorsorglich zwei Liquidatoren zur Abwicklung der Vereinsgeschäfte.
3. Bei Auflösung des Vereins (Neugründung bzw. Wiedergründung gemäß § 19 Ziffer 2 erfolgt nicht) sowie bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen an die Stadt Murrhardt, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 2 dieser Satzung verwenden muss, insbesondere zur Förderung des Sports.

In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 30.10.2014 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung Vereinsregister des Amtsgerichts Backnang in Kraft.

Murrhardt, den 30. Oktober 2014

1. Vorsitzender des Vereins  
Harald Schibrani

2. Vorsitzender des Vereins  
Christoph Wagner